

Die Stickerei-Treuhandgenossenschaft St. Gallen

Von Dr. A. Saxer, St. Gallen

Zentralpräsident des Verbandes Schweizerischer Schiffilohnstickereien und des Zentralverbandes der Schweizerischen Handmaschinenstickerei

Inhalt

	Seite		Seite*
I. Die Vorgeschichte	33	c) Die Bestrebungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse	46
II. Die Gründung	38	IV. Zusammenfassung; Rück- und Ausblick	50
III. Die praktische Tätigkeit der Genossenschaft	39		
a) Die Stützungsaktion	40		
b) Die Abbauaktion	42		

Die Stickereiindustrie ist schon wiederholt Gegenstand der Besprechung im Rahmen dieser Zeitschrift gewesen. Im Jahre 1920 hat Herr Dr. V. Nef die Lage der Stickerei während des Weltkrieges geschildert ¹⁾, und im Jahre 1922 hat Herr Dr. B. Pfister über die Krisis in der Stickereiindustrie und die Vorschläge zu ihrer Bekämpfung geschrieben ²⁾. Es ist infolgedessen nur eine sinngemässe Fortsetzung der begonnenen Arbeit, wenn im folgenden über jene Institution berichtet wird, die schliesslich die Trägerin der Sanierungsbestrebungen geworden ist.

I. Die Vorgeschichte

Herr Dr. Pfister hat am Schluss seines oben zitierten Aufsatzes, in welchem die Sanierungsvorschläge kritisch behandelt wurden, bemerkt, dass die massgebenden Kreise der Industrie der Ansicht seien, «dass die Stickerei von jeder staatlichen Einmischung frei bleiben sollte und dass sie, so gross auch die Notlage sein mag, aus eigener Kraft aus dieser herauskommen müsse». Dies war tatsächlich bis zuletzt, d. h. bis unmittelbar vor der Gründung der Stickerei-Treuhandgenossenschaft (St. T. G.), die Auffassung der industriellen Kreise. Im Gegensatz dazu waren jedoch die Arbeitnehmer aller Richtungen der Auffassung, dass sich ein staatlicher Eingriff nicht mehr vermeiden lasse. Insbesondere drängten die Kreise der Schiffilohnstickerei mit aller Energie auf die Verwirklichung der staatlichen Hilfe. Die ganze Schärfe der gegensätzlichen Anschauungen kam damals im Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund, in welchem alle Stickerei-

¹⁾ Jahrgang 1920, S. 35.

²⁾ Jahrgang 1922, S. 158.

verbände vereinigt waren, zum Ausdrucke. Die tiefen Ursachen dieser Meinungsverschiedenheiten lagen einerseits in der Stichpreisfrage und andererseits in der Arbeitslosigkeit. Diese beiden Probleme bedrückten die Arbeitnehmerschaft der ganzen Industrie in ausserordentlich schwerem Masse. Am 27. März 1922 hatte der Bundesrat die staatlichen Mindeststichpreise für die Schifflistickerei nach vorausgegangener Suspendierung endgültig aufgehoben. Dadurch trat sowohl für die Schiffliohnstickerei wie für die Arbeiterschaft in den Fabriken ein vertragsloser Zustand ein, der sich sofort in einer sehr starken Senkung der Stichpreise und Löhne auswirkte. Wenn auch zugegeben werden muss, dass die staatlichen Mindeststichpreise nicht durchwegs eingehalten wurden, so bildeten sie eben doch einen Damm gegen das Sinken der Stichpreise und Löhne. Erst als dieser dann im März 1922 eingerissen worden war, machte sich die ganze Schärfe der Wirtschaftskrisis im Sinken der Stichpreise und Löhne fühlbar. Dieser Umstand und die Unmöglichkeit, bei dem herrschenden Chaos und der Arbeitslosigkeit auf anderem Wege zu einer Lösung der unhaltbaren Verhältnisse zu gelangen, veranlasste denn auch die sämtlichen Arbeitnehmerverbände, im Prinzip für eine staatliche Hilfsaktion einzutreten. Das Jahr 1922 war recht eigentlich ausgefüllt mit Besprechungen über die verschiedenen Hilfsprojekte, die in der Hauptsache in dem bereits zitierten Aufsatz von Dr. Pfister erwähnt sind. In der Hauptsache waren es drei Gedankengänge, die bei der Besprechung der Projekte durcheinander gingen:

1. Die finanzielle Hilfsaktion, um den notleidenden Betrieben das Durchhalten zu ermöglichen.
2. Die Sanierung der Stichpreise und Löhne, die durch das Wegfallen der staatlichen Mindeststichpreise im Vordergrund stand, und
3. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die den Vertretern des Staates als hauptsächlichstes Ziel vorschwebte.

In besonders starkem Masse drängte der Verband Schweizerischer Schiffliohnstickereien auf die Verwirklichung der staatlichen Hilfsaktion. In verschiedenen Eingaben wandte sich die Verbandsleitung an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Eingaben, in denen die trostlose Lage der Schiffliohnsticker zum klaren Ausdrucke kam. Es darf gesagt werden, dass dem Verband Schweizerischer Schiffliohnstickereien mit ein Hauptverdienst an dem Zustandekommen der ganzen Hilfsaktion zukommt. Inzwischen verschlimmerte sich die Lage immer mehr. Am 5. August 1922 hielt der Verband Schweizerischer Schiffliohnstickereien eine Generalversammlung ab, an welcher die Frage der staatlichen Hilfe besprochen und neuerdings in einer Resolution die Dringlichkeit der finanziellen Hilfe betont wurde. Am 15. August wurde diese Resolution mit einer Eingabe dem Bundesrate unterbreitet und dargetan, dass die Verhältnisse seit Anfang 1922 sowohl für die Fabrikbetriebe der Schifflistickerei als auch für die Einzelsticker sich noch wesentlich verschlimmert haben, so dass von einer eigentlichen Notlage gesprochen werden müsse. In ähnlicher Weise lagen die Verhältnisse in der Handmaschinenstickerei, für welche allerdings die Mindeststichpreise noch in Kraft waren, deren Aufhebung jedoch spätestens auf Ende des Jahres 1922 an-

gekündigt war ¹⁾). Die Frage der staatlichen Hilfsaktion drängte nun zu einer raschen Lösung. Eine Klärung der verschiedenen Projekte war ebenfalls dringend notwendig. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement veranstaltete deshalb auf den 30. August 1922 eine Konferenz zur eingehenden Beratung der einzelnen Projekte. Sämtliche interessierten Kreise nahmen an der Konferenz teil. Es liegt in der Natur der Sache, dass an einer so grossen Konferenz nur die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien einer staatlichen Hilfsaktion besprochen werden konnten. Erfreulich war vor allem die Tatsache, dass entgegen der bisherigen Einstellung der Arbeitgeberkreise (Exporteure und Direktorium) die grundsätzliche Opposition gegen eine staatliche Hilfsaktion nun von allen Seiten aufgegeben wurde. Als Ergebnis der Konferenz konnte festgestellt werden:

1. Die einstimmige Ansicht, dass eine staatliche Hilfe, und zwar rechtlich wie finanziell, für die Stickereiindustrie, insbesondere für die Lohnstickerei, dringend notwendig sei und rasch verwirklicht werden müsse.
2. Die Überzeugung, dass die Hilfe in verschiedener Form gewährt werden müsse, insbesondere: a) durch *Sanierung* der notleidenden Betriebe, wobei Bedingung sein muss, dass durch die Hilfsaktion die Betriebe lebensfähig bleiben; b) Gewährung von *Betriebskrediten* an kreditwürdige Unternehmungen; c) Staatssubventionen zur Förderung und Hebung der Fabrikation und des Exportes.

Die Konferenz setzte zwei Subkommissionen ein zum Studium der nachfolgenden Fragen: Die *1. Kommission* hatte die Frage der Sanierungsmassnahmen der Betriebe der Stickereiindustrie und ihrer Hilfsindustrien und die Gründung einer Kreditgenossenschaft zu beraten. Eine *2. Kommission* sollte die Fragen betreffend vertragliche oder einseitige Festlegung von Stichpreisen, betreffend Verabfolgung von Stichpreiszulagen oder Entschädigung für Stilllegung der Maschinen usw. behandeln.

Die Arbeit dieser Subkommissionen schritt rasch voran. In erster Linie einigte man sich auf die Notwendigkeit der sinngemässen Anwendung der Abschnitte II und IV der Verordnung über die Nachlassstundung und das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke vom 18. Dezember 1920 auf die Stickereiindustrie. Damit war auch die Notwendigkeit der Schaffung einer Kreditinstitution, ähnlich derjenigen der Hotel-Treuhandgesellschaft A.-G., gegeben. Schwieriger war die Stichpreisfrage. In diesem Punkte standen sich Exporteure und Arbeitnehmer neuerdings gegensätzlich gegenüber. Währenddem die Exporteure jede neue Stichpreisregelung (auch in Form eines Abkommens) ablehnten, beharrten die Arbeitnehmer auf der Regelung. Der gleiche Gegensatz kam bei der Schaffung des Entwurfes für den Bundesbeschluss betreffend die Hilfe für die Stickerei zum Ausdruck. Die Arbeitnehmer hatten die Aufnahme einer Bestimmung über die Schaffung neuer Mindeststichpreise gefordert, währenddem die Exporteure jeden derartigen neuen Eingriff ablehnten. Als dann die Gründung der Treuhandgenossenschaft in sicherer Nähe war, gaben sich die Arbeitnehmer der Hoffnung hin, dass mit Hilfe dieser neuen Institution sich eine Rege-

¹⁾ Die Aufhebung ist dann am 14. November 1922 unter Protest der Arbeiterschaft mit sofortiger Wirkung erfolgt.

lung der Stichpreise in Verbindung mit ihrer finanziellen Hilfe und allfälliger Entschädigung für stillzulegende Maschinen bewerkstelligen lassen werde.

In der Folge wurden dann alle Anstrengungen darauf konzentriert, die Grundlinien der neuen Hilfsinstitution und des zu erlassenden Bundesbeschlusses festzulegen. Die Arbeiten drängten in hohem Masse, da die Absicht bestand, den Beschluss noch in der Herbstsession 1922 in den Räten zur Behandlung zu bringen. Bis Mitte September waren die Vorarbeiten soweit gediehen, dass die Spezialkommission in einem Aufrufe an die beteiligten Kreise um Zeichnung von Anteilscheinen für die neue Genossenschaft gelangen konnte. Der Aufruf fasste die damaligen Grundgedanken über die Hilfsaktion in kurzen Zügen zusammen, so dass wir ihn im folgenden in seinem Hauptinhalte wiedergeben möchten. Es hiess darin:

«Die ostschweizerische Stickereiindustrie kämpft seit mehr als vier Jahren mit einer Krisis von unerhörter Heftigkeit. Während anfangs nach Friedensschluss noch die Hoffnung bestand, dass diese Krisis nur die volkswirtschaftlich notwendige Säuberung der Industrie von ungesunden Kriegselementen herbeiführen, nachher aber zu einem Aufschwung führen werde, hat die Entwicklung der Weltwirtschaft in den Nachkriegsjahren diese Hoffnung gründlich getäuscht. Diese Krisis droht unsere, auf den Export angewiesene Industrie in ihren Grundlagen zu erschüttern. Seit mehr als Jahresfrist nagen Not und Sorge auch an gesunden und durchaus rationellen Betrieben, und es hat sich allmählich die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass der Druck für die Einzelnen zu stark wird, und dass, wenn nicht das Ganze dauernden Schaden leiden soll, eine Hilfsaktion auf breiter Basis zum zwingenden Gebot wird.

Am weitesten vorgeschritten ist die Not bei den Lohnstickereien und Einzelstickern. Auf deren wiederholte und immer dringlichere Rufe nach Unterstützung tagte am 30. August 1922 unter dem Vorsitz des Chefs des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Herrn Bundesrat Schulthess, in Anwesenheit von Vertretern der ostschweizerischen Kantonsregierungen eine Delegiertenkonferenz der interessierten Fachverbände in St. Gallen. Diese Konferenz beschloss einstimmig, eine Hilfsaktion in die Wege zu leiten. Mit deren Durchführung wurde der Ostschweizerische Volkswirtschaftsbund beauftragt. Eine von diesem eingesetzte Spezialkommission beantragt nach einlässlicher Prüfung als geeignete Massnahmen an den schweizerischen Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung eine dreifache Massnahme:

1. Anwendung der Notverordnung vom 18. Dezember 1920 betreffend das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke auch für die Stickereiindustrie und deren Hilfsindustrien;
2. Schaffung einer Stickerei-Treuhandgenossenschaft, als Trägerin der Hilfsaktion unter Beteiligung des Bundes und der interessierten Kreise;
3. Gewährung von Bundessubvention an diese Treuhandgenossenschaft zu wirksamer Durchführung der ihr gestellten Aufgaben.

Durch die analoge Anwendung der Abschnitte II und IV der erwähnten Verordnung vom 18. Dezember 1920 auf die Stickereiindustrie und deren Hilfsindustrien soll verhindert werden, dass Betriebe mit der Stickerei dienenden maschinellen Einrichtungen, die bei einigermaßen normalen Verhältnissen als lebensfähig zu bezeichnen sind, durch die auflaufenden Hypothekarzinsen oder gekündete Grundpfandschulden in Konkurs getrieben werden.

Die Durchführung von Sanierungen macht die Schaffung einer Hilfsbank ähnlich der Hotel-Treuhandgesellschaft notwendig, welche jeden einzelnen Fall vom Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit aus zu prüfen und welche für die Bereitstellung von Barmitteln zu sorgen haben wird. Das Kapital dieser Treuhandstelle, welche die juristische Form einer Genossenschaft erhalten soll, wird teils von den interessierten Kreisen, teils von Bund und Kanton aufzubringen sein. Dem beigelegten Statutenentwurf ist zu entnehmen, dass dieses Genossenschaftskapital nicht zur Gewährung unverzinslicher und ungedeckter Darlehen oder von Beträgen à fonds perdu, sondern nur für gesicherte Anlagen dienen darf, um in seinem Bestand möglichst nicht gefährdet zu sein (§ 6 der Statuten). Es handelt sich also nicht um Beiträge à fonds perdu, sondern um die Beteiligung an einem gemeinnützigen Unternehmen, dessen Kapital erhalten und verzinst

werden soll. Für die eigentliche materielle Hilfeleistung an die notleidende Industrie sollen der Stickerei-Treuhandgenossenschaft seitens des Bundes Subventionen — vorläufig im Betrage von 5 Millionen — gewährt werden. Diese Mittel haben für die Durchführung von Sanierungen, zur Gewährung der notwendigen Betriebskredite und zur Hebung und Förderung des Exportes zu dienen.

Wir dürfen annehmen, dass die vorstehend erörterten Vorschläge beim Bundesrate grundsätzlich Zustimmung finden und von ihm befürwortet an die Bundesversammlung weiter geleitet werden.

Es handelt sich nun darum, so rasch als möglich, von den direkt beteiligten und weiteren Kreisen ein Genossenschaftskapital von wenigstens 500.000 Fr. aufzubringen, damit die Voraussetzung für Beteiligung des Bundes geschaffen wird, und damit der Bundesrat der Bundesversammlung die Vorlagen unterbreiten und die für diese Hilfsaktion erforderlichen Kredite nachsuchen kann. Es sollte alles geschehen, um diese Frage noch in der nächsten Session der eidgenössischen Räte (beginnend am 25. September) zur Verhandlung zu bringen. Die Hilfsaktion muss schleunigst wirksam werden, wenn sie nicht zu spät kommen will.

Wir gelangen nun mit dem dringenden und ersten Appell an alle an der Stickereiindustrie im weitesten Sinne interessierten Kreise, aber auch an die gesamte Bevölkerung unseres Industriegebietes, durch Zeichnung grösserer oder kleinerer Beträge von Genossenschaftsanteilen (à Fr. 100) die Hilfsaktion zu verwirklichen. Es handelt sich um ein Werk von ausgesprochen gemeinnützigem Charakter, das berufen sein wird, in grosser Not eine grosse Hilfe zu leisten. Es wird schwerbedrängte Existenzen retten und notwendige Betriebsanlagen vor der Zerstümmerung bewahren; es wird aber auch die gefährlichen Rückwirkungen eines Zusammenbruches jener Betriebe von denjenigen Betrieben fernhalten, welche heute noch in besserer Situation sind.*

Am 9. Oktober 1922 erschien die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine staatliche Hilfeleistung für die schweizerische Stickereiindustrie, begleitet von einem dringlichen Bundesbeschluss. Dieser verlangte von der Bundesversammlung einen Kredit von 6 Millionen Franken zu dem im Art. 1 wie folgt umschriebenen Zweck:

Art. 1. Zum Zwecke der Bekämpfung des Notstandes, sowie der Arbeitslosigkeit in der schweizerischen Stickereiindustrie und ihren Hilfsindustrien wird der Bundesrat zu folgenden ausserordentlichen Massnahmen ermächtigt:

1. Zum Erlass von Vorschriften über eine sinngemässe Anwendung von Abschnitt II und IV der Verordnung betreffend die Nachlassstundung und das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke vom 18. Dezember 1920 auf die Stickereiindustrie und ihre Hilfsindustrien.

2. Zur Übernahme von Anteilscheinen einer zu gründenden Stickerei-Treuhandgenossenschaft durch den Bund im Betrage von einer Million Franken, unter der Voraussetzung, dass das gesamte aufzubringende Genossenschaftskapital mindestens 1 ½ Million Franken beträgt und die Statuten vom Bundesrat genehmigt werden.

3. Zur Ausrichtung einer Bundesubvention bis zu 5 Millionen Franken an die Stickerei-Treuhandgenossenschaft, unter der Bedingung, dass dieser Betrag nach vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften verwendet wird. Zu den Aufgaben der Stickerei-Treuhandgenossenschaft gehört insbesondere:

- a) den Betrieben der Stickereiindustrie und ihrer Hilfsindustrien, welche durch die Nachwirkungen des Krieges unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, bei der Sanierung ihrer Verhältnisse mit Rat und Tat beizustehen. Darunter kann auch, unter angemessener Entschädigung, die Liquidation oder Stilllegung von Betrieben fallen;
- b) durch Gewährung von Betriebskrediten oder Verabfolgung anderweitiger Beiträge zur Regelung und Sanierung der Produktionsverhältnisse beizutragen sowie den Export zu fördern.

Die Stichpreis- und Lohnfrage hatte im *Art. 3* ihren Niederschlag gefunden, in welchem es hiess:

Art. 3. Der Bundesrat kann Verträge, die zwischen wirtschaftlichen Verbänden über Stichpreise und Löhne abgeschlossen wurden, für die betreffenden Erwerbsgruppen allgemein verbindlich erklären.

Er kann nötigenfalls den Abschluss solcher Verträge durch vermittelndes Eingreifen zu erleichtern suchen.

Diese Fassung war nach heftigen Auseinandersetzungen, die beinahe ein Scheitern der ganzen Aktion zur Folge gehabt hätten, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern schliesslich angenommen worden.

Die Bundesversammlung arbeitete rasch; denn schon am 13. Oktober nahm sie den Beschlusssentwurf unverändert an, wodurch die Bahn für die Gründung der Stickerei-Treuhandgenossenschaft frei war.

II. Die Gründung

Da der Bund als Voraussetzung seiner eigenen Beteiligung an der Genossenschaft diejenige der interessierten Kreise im Betrage von einer halben Million Franken verlangte, musste zunächst dieses Anteilscheinkapital aufgebracht werden. Dass die Gründung der Genossenschaft nicht überall so freudig begrüsst wurde wie von den Arbeitnehmerkreisen, ging hervor aus der zögernden Haltung einzelner Kreise in der Zeichnung von Anteilscheinen. Auch die Höhe dieser Zeichnungen war typisch für die da und dort trotz allem etwas kritische Einstellung. Schliesslich gelang es jedoch, den erforderlichen Betrag zusammenzubringen, so dass am 11. November 1922 unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Schulthess die konstituierende Generalversammlung abgehalten werden konnte. Sie genehmigte den Statutenentwurf, konstatierte die Subskription des Genossenschaftskapitals in der vom Bunde geforderten Höhe und wählte einen aus 21 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat sowie aus dessen Mitte einen Vorstand von 7 Mitgliedern, dem in Verbindung mit der Direktion die Geschäftsleitung übertragen wurde.

In den Statuten der Genossenschaft wird deren Zweck in Art. 2 wie folgt umschrieben:

§ 2. Der Zweck der Genossenschaft ist, in gemeinnütziger Absicht und unter Ausschluss jedes Erwerbszweckes die gegenwärtige Notlage der Stickereiindustrie und ihrer Hilfsindustrien zu mildern und dabei insbesondere:

1. Den Betrieben der Stickereiindustrie und ihrer Hilfsindustrien die durch den Krieg oder die nachfolgende Krisis unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, bei der Sanierung ihrer Verhältnisse mit Rat und Tat beizustehen, besonders durch:
 - a) fachmännische Prüfung und Feststellung der durch den Krieg oder die Krisis geschaffenen wirtschaftlichen Situation einzelner Betriebsinhaber;
 - b) Durchführung von privaten Sanierungsverhandlungen mit den Gläubigern, ohne Inanspruchnahme des gerichtlichen Nachlassverfahrens und dessen Ausdehnung auf Pfandschulden;
 - c) Mitwirkung bei gerichtlichen Nachlassverträgen;
 - d) Gewährung von verzinslichen und gegebenenfalls auch unverzinslichen, soweit möglich hypothekarisch oder sonst sicherzustellenden Darlehen,

- nötigenfalls selbst Gewährung von Beiträgen à fonds perdu zur Aufbringung der bei Sanierungen erforderlichen Barzahlungen;
- e) Beschaffung der Mittel zur Hebung der Leistungsfähigkeit maschineller Einrichtungen vermittels Nachholung der während des Krieges oder der Krisis unterbliebenen Reparaturen und Erneuerungen, soweit sie unumgänglich notwendig sind;
 - f) Mitwirkung bei Liquidationen, Stilllegungen und Überführungen von Betrieben genannter Art in Unternehmungen mit anderer wirtschaftlicher Zweckbestimmung.
2. Gewährung von Betriebskrediten, die soweit als möglich hypothekarisch oder sonst sicherzustellen sind.
 3. Verabfolgung von Subventionen zur Förderung und Hebung der Fabrikation und des Exportes.

Die *Betriebsorganisation* ist sofort nach der Konstituierung durch die Wahl eines Direktors an die Hand genommen worden. Um rasch und gründlich die eingehenden Gesuche erledigen zu können, wurde sodann ein ständiger, mit der Technik der Stickerei und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vertrauter Experte angestellt, dem in Verbindung mit Hilfskräften die fachmännische Inspektion der einzelnen Betriebe, die Vornahme oder Nachprüfung der Schätzungen, die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe usw. übertragen wurde. Da von Anfang an eine grosse Zahl von Gesuchen vorlag, bei denen die Lösung im freiwilligen oder gerichtlichen Nachlassverfahren gesucht werden musste, wurde für die Behandlung dieser Fälle ein besonderes Nachlassbureau unter der Leitung eines Juristen organisiert.

Die *Finanzen der Genossenschaft* setzen sich zusammen: a) aus dem Genossenschaftskapital und b) aus den Bundessubventionen. Vom Bunde wurde der von ihm übernommene Anteil am Genossenschaftskapital von Fr. 1.000.000 am 1. Dezember 1922 einbezahlt, währenddem die Einzahlungen der übrigen Subskribenten geraume Zeit in Anspruch nahmen. Am Ende des ersten Geschäftsjahres (1923) stellte sich der einbezahlte Betrag des Genossenschaftskapitals auf Franken 1.528.550. Hinsichtlich der Verwendung des Genossenschaftskapitals besteht die statutarische Bestimmung, dass es für nicht sichergestellte oder unverzinsliche Vorschüsse sowie für Beiträge à fonds perdu nicht herangezogen werden dürfe (§ 6). Von der der Genossenschaft durch den Bundesbeschluss zugeordneten Subvention im Betrage von Fr. 5.000.000 sind im ersten Geschäftsjahr 3 Millionen für die Aufnahme der praktischen Tätigkeit der Genossenschaft sukzessive bezogen worden.

III. Die praktische Tätigkeit der Genossenschaft

Der Artikel 2 der Statuten der Genossenschaft umschreibt, wie bereits erwähnt wurde, deren Zweck zunächst in allgemeiner Form, um nachher in besonderer Weise auf einzelne Massnahmen zu sprechen zu kommen. Diese lassen sich in zwei grosse Gruppen scheiden, und zwar in

- a) die Gruppe der Individualhilfe und
- b) die Gruppe der Kollektivhilfe.

Bevor wir auf die Behandlung und praktische Auswirkung der einzelnen Formen der Hilfe näher eintreten, ist eine allgemeine Bemerkung über die grundsätzliche Auffassung der ganzen Hilfsaktion, wie sie zu Beginn derselben vorherrschte, notwendig. Aus allen Beratungen und auch aus den Eingaben der Verbände ist ersichtlich, dass ursprünglich jedermann lediglich an eine in verhältnismässig kurzer Zeit vorübergehende *Stützung der Industrie in einer momentanen Krisis* dachte. Die «Durchhaltung» sollte ermöglicht werden. Von diesem Gesichtspunkte aus sind deshalb alle in der ersten Zeit der Tätigkeit der Stickerei-Treuhandgenossenschaft ergriffenen Massnahmen zu betrachten und zu werten. Die Hilfe der Stickerei-Treuhandgenossenschaft trug in ihrem Anfangsstadium durchaus den Charakter einer *Stützungsaktion*. Wir werden in der Folge sehen, wie diese Einstellung später unter dem Drucke der Wandlung der Verhältnisse aufgegeben werden musste.

a) Die Stützungsaktion.

Im Sinne der Stützung der Industrie wurde zunächst die im Statut ausdrücklich an erster Stelle erwähnte *Hilfe für einzelne notleidende Betriebe* (Individualhilfe) praktisch verwirklicht. Es handelt sich im wesentlichen um die Gewährung von Betriebskrediten und um die Sanierung einzelner in finanziellen Schwierigkeiten sich befindender Betriebe. Nach Feststellung der Zulässigkeit einer Hilfeleistung wurde durch Einholung von Auskünften und Anordnung von Expertisen über die finanzielle und technische Lage der Betriebe in jedem einzelnen Falle eine Orientierung über alle in Betracht kommenden Verhältnisse und insbesondere auch über die moralische und geschäftliche Unterstützungswürdigkeit der Gesuchsteller zu erhalten gesucht und sodann dem Vorstande der Genossenschaft Bericht und Antrag unterbreitet. Die Kredite wurden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur in Form von rückzahlbaren und mässig verzinslichen Darlehen und gegen Sicherstellung bewilligt. Wie die Hotel-Treuhandgesellschaft, unterscheidet auch die Stickerei-Treuhandgenossenschaft vom Sicherheitsgesichtspunkte aus drei Darlehenskategorien:

Kategorie I: Darlehen, die durch erstklassige Hinterlagen, in der Regel durch im 1. Rang stehende Amortisationsschuldbriefe oder gleichwertige Titel, gedeckt sind.

Kategorie II: Darlehen mit Hinterlagen, die als gewährbietend, aber doch für die Klassifizierung unter Darlehen I nicht ausreichend erachtet werden.

Kategorie III: Alle übrigen Darlehen.

Schon im ersten Geschäftsjahre allein sind 660 unter den Begriff der Individualhilfe fallende Gesuche behandelt worden, woraus hervorgeht, dass das praktische Bedürfnis nach Hilfe in grossem Umfang vorhanden war.

Bei Gewährung der Kredite beschränkte sich die St. T. G. keineswegs auf die finanzielle Erledigung. Es war von Anfang an das Bestreben der Geschäftsleitung, durch Anleitung und nachherige periodische Kontrolle auch eine Besserung der gesamten Arbeits- und Betriebsweise herbeizuführen. Wer Kredite oder sonstige Unterstützung beanspruchte, hatte einen Verpflichtungsschein zu unterzeichnen, dessen Hauptbestimmungen darin bestehen, dass der Schuldner nicht

unter den Selbstkosten arbeiten darf, sich jederzeit einer weitgehenden Kontrolle durch die Organe der Stickerei-Treuhandgenossenschaft unterziehen und allfällig zwischen den Verbänden vereinbarte Preise und Löhne einhalten muss.

Waren die Darlehensgesuche im ersten Geschäftsjahr naturgemäss am zahlreichsten und dringendsten, so nahm die Zahl der Fälle in den folgenden Geschäftsjahren nicht mehr in dem gleich stürmischen Masse zu. Im Jahre 1924 kamen an neuen Fällen deren 133 und im Jahre 1925 deren 92 hinzu. Im März 1926 beschloss der Verwaltungsrat, die Gewährung von weitem Betriebskrediten zu sistieren. In jenem Zeitpunkte waren noch zirka 1,₉ Millionen an Darlehen ausstehend als Restbetrag eines Höchstengagements von annähernd 2,₄ Millionen. Mit den in diesen Darlehen enthaltenen Sanierungskrediten konnte für die betreffenden Schuldner ein Schuldenabbau von über 3,₂ Millionen erreicht werden. Der Sistierungsbeschluss vom März 1926 ist im wesentlichen zurückzuführen auf die unbefriedigende Wirkung der Kredite hinsichtlich der Gestaltung des Stichpreismarktes. Die Sistierung der Gewährung weiterer Betriebskredite wurde offiziell wie folgt begründet:

«Der Verwaltungsrat hatte in seiner Sitzung vom 24. März 1926 zur Frage Stellung zu nehmen, ob es sich beim gegenwärtigen Stand der Stichpreise noch verantworten lasse, Betriebskredite an Maschinenbesitzer zu verabfolgen. Festgestellt werden konnte, dass die heutigen Stichlöhne, abgesehen von gewissen Spezialitäten, nicht zur Deckung der Selbstkosten, so dass mit Verlust gearbeitet wird. Solange dieser Zustand andauert, kann den einzelnen Betrieben auch mit der Gewährung von Krediten nicht dauernd geholfen werden.

Der Verwaltungsrat hat daher beschlossen, dass Betriebskredite solange nicht mehr verabfolgt werden dürfen, als es den Maschinenbesitzern nicht gelingt, durch solidarisches Vorgehen von den Warengesamtheitern höhere Stichpreise bewilligt zu erhalten. Sollte eine Sanierung der Verhältnisse in dieser Hinsicht nicht in nächster Zeit erreicht werden können, so dürfte dies den finanziellen Zusammenbruch einer grösseren Zahl von Lohnstickereien zur unabwendbaren Folge haben.»

Damit zog der Verwaltungsrat die klare Konsequenz aus einer vorhandenen Situation. Im tiefsten Grunde dieser Erklärung kündigte sich aber bereits ein Wechsel in der grundsätzlichen Auffassung der Hilfsaktion an: der *Übergang von der Stützungs- zur Abbauaktion*. Bevor wir dazu übergehen, die Gründe zu diesem Wechsel weiter zu verfolgen, wenden wir uns der Schilderung einer Massnahme zu, die noch typisch in den Rahmen der reinen Stützungsaktion hineingehört: die in den Jahren 1923/24 erfolgte *vorübergehende Stilllegung (Plombierung) von Schifflimaschinen*, die ein Hauptpostulat des Verbandes Schweizerischer Schiffliohnstickereien war. Der wichtigste Zweck der Plombierungsaktion war die *Stützung der Stichpreise* bis zum erhofften Eintritt einer besseren Lage des Arbeitsmarktes. Seit der Aufhebung der staatlichen Mindeststichpreise waren diese beständig gesunken. Die Arbeitslosigkeit einer sehr grossen Zahl Maschinen trug mit dazu bei, diesen Prozess zu beschleunigen. Es wurde übrigens schon vor der Gründung der Stickerei-Treuhandgenossenschaft der Gedanke gefasst, durch Plombierung von etwa 1000 Maschinen den Stichpreis während einer Übergangszeit zu stützen in der Erwartung, dass er sich nachher aus der Besserung der

allgemeinen Lage heraus von selbst wieder konsolidieren werde. Nach erfolgter bundesrätlicher Sanktion eines Spezialreglementes ist im Monat März 1923 mit der «Plombierungsaktion» begonnen worden. Es wurde durch sie den im Lohn arbeitenden Schifflimaschinenbesitzern Gelegenheit geboten, ihre Maschinen oder eine Anzahl derselben ausser Betrieb zu setzen gegen eine nach der Anzahl und Art der Maschinen abgestufte Tagesentschädigung. Die Höhe derselben wurde so bemessen, dass sie, auf das ganze Jahr berechnet, wenigstens die Verzinsung der Anlagekosten hätte ermöglichen sollen. Wer sich an der Aktion beteiligen wollte, hatte einen Fragebogen auszufüllen, der Angaben über Anzahl, Art, Alter und Zustand der Maschinen enthielt. Darauf folgte die Prüfung des Falles an Ort und Stelle und Meldung an die Geschäftsleitung. Als Mindestdauer der Plombierung wurden drei Monate bestimmt. Die Beteiligung erreichte im Anfang nicht den erwarteten Umfang. Die da und dort als zu niedrig empfundenen Entschädigungsansätze sowie Befürchtungen hinsichtlich kommender Schwierigkeiten bei Wiederaufnahme der Arbeit (Personalmangel, Verlust von Geschäftsverbindungen) machte viele Maschinenbesitzer zurückhaltend. Allmählich erhöhte sich jedoch die Beteiligung auf die vorgesehene Höchstzahl von zirka 1000 Maschinen. Der Maximalbestand betrug 1006 Maschinen, die 445 Besitzern gehörten.

Die praktischen Erfahrungen vermochten die von der Lohnstickerei an die Plombierungsaktion geknüpften Hoffnungen nicht zu erfüllen. Die Wirkung beschränkte sich auf eine gewisse Stützung der Stichpreise; aber es trat keine Erhöhung derselben ein, weil die Voraussetzung, dass inzwischen eine Steigerung des Produktionsbedarfes im Markte sich einstellen werde, unerfüllt blieb. Die von der Geschäftsleitung der St. T. G. schon von Anfang an vertretene Auffassung, dass eine grosse Zahl von Maschinen einfach überzählig sei und endgültig und dauernd ausgeschaltet werden sollte, gelangte nun auch in weiteren Kreisen zum Durchbruch. So wurde die Plombierungsaktion auf Antrag der leitenden Organe schon im zweiten Semester 1923, intensiver aber im Anfang des Jahres 1924 eingeschränkt, und auf Ende April 1924 erfolgte ihre gänzliche Aufhebung. Die Totalaufwendung für diese Aktion hat die Summe von Fr. 1.074.783, 65 erreicht. Trotz dem nicht befriedigenden Erfolg der Stilllegungsaktion kann jedoch nicht gesagt werden, dass die Gelder nutzlos ausgegeben worden seien. Es handelte sich um einen Versuch, der unter den Verhältnissen, wie sie bei der Anhandnahme desselben bestanden, in weiten Kreisen als berechtigt und notwendig beurteilt wurde. Mit Recht schreibt der Jahresbericht der Stickerei-Treuhandgenossenschaft hierüber: «Die Subvention ist in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle solchen Betriebsinhabern zugute gekommen, die sich sonst in anderer Form mit Hilfsgesuchen an uns hätten wenden müssen ... Daneben hat die Plombierungsaktion fraglos den Stichlohnmarkt gestützt, vor weiterem Zerfall bewahrt und überdies eine wichtige Abklärung herbeigeführt.»

b) Die Abbauaktion.

Wie wir bereits ausgeführt haben, bestand zur Zeit der Gründung der Stickerei-Treuhandgenossenschaft fast durchwegs die Auffassung, dass es sich nur um eine vorübergehende Stützung der Industrie handeln könne. Es herrschte die opti-

mistische Ansicht vor, dass die Stickerei im grossen ganzen wieder in früherem Umfange erstarren werde. Je mehr die Aktion fortschritt, desto deutlicher musste man aber erkennen, dass diese Hoffnung offenbar trügerisch war. Der Export ging fortwährend zurück. Die Arbeitslosigkeit wollte nicht abnehmen, so dass es immer offensichtlicher wurde, dass ein Teil der Industrie werde abgebaut werden müssen. Diese Auffassung ist, was die *Handmaschinenstickerei anbetrifft*, ziemlich rasch durchgedrungen, weil in diesem Industriezweig es zu offensichtlich war, dass der Maschinenpark, gemessen an der Nachfrage der Käuferschaft, viel zu gross sei. Als jedoch ähnliche Ansichten auch in bezug auf die Schifflistickerei laut wurden, da wurde die Opposition wach, so dass von einem eigentlichen Abbau vorerst Umgang genommen werden musste. Die oben erwähnte Plombierungsaktion war eigentlich ein Surrogat für die von der Stickerei-Treuhandgenossenschaft von Anfang an auch für die Schifflistickerei in Aussicht genommene Abbauaktion.

1. *Demolierung von Handstickmaschinen.* Die Zählung vom Jahre 1920 hatte total 7959 Stück Handstickmaschinen ausgewiesen. Von dieser Zahl war ein grosser Teil ständig arbeitslos. Durch den Übergang der Ware von der Hand- auf die Schiffliemaschine war namentlich ein sehr grosser Teil der gewöhnlichen Bandmaschinen überzählig geworden. Dies gaben auch die Arbeitgeberkreise zu, so dass die definitive Beseitigung einer grösseren Anzahl Handstickmaschinen auf keinen grossen Widerstand stiess. Die Zahl der auszuschaltenden Maschinen wurde anfänglich auf 1000 Stück beschränkt, nachträglich jedoch auf 2000 und später darüber hinaus erhöht. Auf Grund des vom Verwaltungsrat aufgestellten und vom Bundesrat genehmigten Reglementes ist schon im März 1923 mit der Aktion begonnen worden. Für die einzelne Maschine wurde je nach Alter und System ein Betrag von Fr. 150 bis Fr. 200 bezahlt. Dazu kam für den Ansprecher noch der Betrag, den er für das alte Eisen erhielt, der etwa Fr. 60 bis Fr. 80 per Maschine ausmachte. Wenn man bedenkt, dass der Wert einer neuen Maschine s. Z. etwa Fr. 2000 bis Fr. 3000 betrug, so ersieht man, dass die Entschädigung eine sehr bescheidene war und für sich allein keinen direkten Anreiz bot, sich von der Industrie loszulösen. Trotzdem wurden sehr zahlreiche Gesuche um Subventionierung und Wegnahme der Maschinen eingereicht. Die in Aussicht genommene Zahl von 2000 Maschinen wurde schon im zweiten Geschäftsjahr überschritten. Zur bleibenden Sicherung des Hauptzweckes der Aktion (Einschränkung der Produktionsmittel) ist die Bestimmung aufgestellt und durchgeführt worden, dass eine Subvention nur zulässig ist, wenn auf die Liegenschaft, zu welcher die Maschinen gehörten, im Grundbuch ein *Servitut* eingetragen wird, nach welcher an Stelle der zu demolierenden Maschinen keine andern mehr aufgestellt werden dürfen. In der Mehrzahl der Fälle waren die Maschinen als Zugehör zum Grundstück hypothekarisch verpfändet. Die Wegnahme der Maschinen konnte deshalb erst nach Pfandfreigabe und die Servituteintragung erst nach Zustimmung der Hypothekeninhaber durchgeführt werden. Im allgemeinen hat sich diese Frage befriedigend lösen lassen.

Diese Abbauaktion ist alle diese Jahre hindurch fortgesetzt worden, so dass bis Ende 1929 total 4538 Maschinen demoliert worden sind, für welche 3671 Besitzern neben dem Erlös aus dem Abbruchmaterial eine Entschädigung von

Fr. 805.428, 50, im Durchschnitt also Fr. 185 pro Maschine, zugekommen sind. Mit Recht schreibt die Stickerei-Treuhandgenossenschaft in ihrem Jahresbericht:

«So bescheiden diese Zuwendungen im Einzelfalle erscheinen, haben sie doch Tausenden von verdienstlos gewordenen Stickern den Übergang auf ein anderes Erwerbsgebiet erleichtert und zur Gesundung des Arbeitsmarktes beigetragen.»

Wenn wir im Auge behalten, dass Ende 1929 von den 7959 Maschinen des Jahres 1920 noch 3206 übrig blieben, und wenn wir weiter beachten, dass von diesen restierenden Maschinen nach einer Erhebung vom Jahre 1929 noch 1092 Maschinen ohne Arbeit waren, so können wir den Rückgang, den dieser Industriezweig in wenigen Jahren durchgemacht hat, ermessen. Wäre die Handmaschinenstickerei nicht zu einem grossen Teil als Heimindustrie in Verbindung mit kleiner Landwirtschaft betrieben worden, so wäre die Katastrophe ganz bedeutend schlimmer gewesen.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über den derzeitigen Bestand und den Beschäftigungsgrad der Handmaschinenstickerei:

Kantone	Gesamtzahl an Handstick- maschinen am 31. Dez. 1929	ohne Arbeit	zeitw. in Betrieb	zieml. regelmässig in Betrieb
St. Gallen. . . .	2070	700	zirka 840	zirka 530
Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. . . .	908	310	» 430	» 168
Thurgau	167	58	» 66	» 43
Andere Kantone.	61	24	» 25	» 12
	3206 Stk.	1092 Stk.	zirka 1361 Stk.	zirka 753 Stück

2. *Definitive Beseitigung von Schifflimaschinen.* Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass die gänzliche Ausschaltung von Schifflimaschinen auf wesentlich grösseren Widerstand stiess als jene von Handstickmaschinen. Dieser rührte vor allem davon her, dass die Exporteure befürchteten, es könnte doch eine Zeit kommen, wo man die Zerstörung der zum Teil wertvollen Maschinen bedauern würde. In Kreisen der Treuhandgenossenschaft und in den Kreisen der Lohnsticker war jedoch von Anfang an die Auffassung vorhanden, dass ganz bestimmt auch eine grössere Zahl von Schifflimaschinen überflüssig und für die definitive Ausschaltung reif seien. Die oben erwähnte Plombierungsaktion hat dann mit dazu beigetragen, den Weg für die Ausschaltung von Schifflimaschinen zu ebnen; aber eine Demolierungsaktion grösseren Stils vermochte des grundsätzlichen Widerstands der Arbeitgeberkreise wegen nicht durchzudringen. Bei dieser Sachlage musste die Stilllegung der Schifflimaschinen wenigstens vorläufig auf den in § 2, Ziff. 1, lit. f, der Statuten vorgesehenen Umfang beschränkt werden, d. h. Subventionen für Demolierung von Schifflimaschinen konnten nur im Rahmen der individuellen Stilllegung einzelner notleidender Betriebe gewährt werden. In diesem Rahmen wurde diese Aktion bis zum Jahre 1929 fortgesetzt, und zwar mit Ausschluss der automatisch arbeitenden Maschinen. Dieser Umstand hat bewirkt, dass der Betrag, der für die Beseitigung von Schifflimaschinen ausgelegt

worden ist, bis dahin, trotzdem die Schiffliemaschinen viel teurer sind als die Handstickmaschinen (der Wert beträgt das Sechs- bis Zehnfache), kleiner ist als der Betrag, der für die Zerstörung von Handstickmaschinen verwendet worden ist. Bis Ende 1928 wurden für die Demolierung von 639 Stück Pantograph-Schiffliemaschinen Fr. 567.592, 40 an Entschädigung an 366 Besitzer ausbezahlt, was einen Durchschnittspreis von Fr. 890 pro Maschine ausmacht. Zu diesem Betrage ist jeweils, wie bei den Handstickmaschinen, der Erlös aus dem Abbruchmaterial mit zirka Fr. 500 hinzugekommen.

Der Übergang von der Stützungs- zur Abbauaktion hat seinen charakteristischen Ausdruck und die praktische Auswirkung in stärkstem Masse im Jahre 1929 erfahren. War bis dahin die Stilllegung von Schiffliemaschinen, wie angeführt, nur im Sinne einer individuellen Hilfeleistung für bedrängte Besitzer durchgeführt worden, so ging die St. T. G. im Jahre 1929 unter Zustimmung auch der beteiligten Arbeitgeberkreise zum Abbruch von Schiffliemaschinen als *umfassender Kollektivmassnahme* über. Der Verband Schweizerischer Schiffliohnstickereien war im Mai 1929 mit einer Eingabe an die St. T. G. gelangt, welche die definitive Ausschaltung von rund 1000 Schiffliemaschinen forderte, und zwar mit Einschluss von Automatmaschinen. Dieses Postulat wurde aufgestellt gestützt auf Erhebungen der St. T. G. über den Beschäftigungsgrad, die ergeben hatten, dass von den verbliebenen 2751 Schiffliemaschinen deren zirka 1250 ganz oder teilweise arbeitslos waren. Diese bedenkliche Lage hatte einfach unhaltbare Verhältnisse auf dem Stichpreismarkte zur Folge. Wenn endlich einmal wirklich saniert werden sollte, so musste in erster Linie das bestehende Missverhältnis zwischen dem Warenangebot und der Warennachfrage der warenahungrigen Maschinen beseitigt werden. Die Organe der St. T. G. konnten sich der Richtigkeit der Argumente der Schiffliohnsticker nicht verschliessen, und sie beschlossen deshalb im Oktober 1929, den restlichen Bundessubventionsbetrag von Fr. 750,000 für die Beseitigung von Schiffliemaschinen zu verwenden. Diese Aktion ist zurzeit im Gange. Bis zum Jahresschluss 1929 sind auf diesem Wege 458 Maschinen definitiv ausgeschaltet worden, so dass damit wenigstens annähernd das halbe Programm der Schiffliohnsticker erfüllt wäre. Wohl keine Massnahme vermag deutlicher, wie diese umfassende Ausschaltung von Schiffliemaschinen darzutun, dass man in der Stickereiindustrie damit rechnet, dass auf die Dauer nur mehr ein kleiner aber leistungsfähiger Maschinenpark Beschäftigung finden kann.

Am Schlusse des Jahres 1929 war der Bestand an Schiffliemaschinen nach Kantonen geordnet der folgende:

Kantone	Automat- maschinen	Pantograph- maschinen	Total
Kanton St. Gallen	799 Stück	569 Stück	1368 Stück
» Thurgau	326 »	346 »	672 »
» Appenzell A.-Rh.	92 »	59 »	151 »
Andere Kantone	88 »	14 »	102 »
	<hr/> 1305 Stück	988 Stück	2293 Stück <hr/>

c) *Bestrebungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse*

In diesem Zusammenhange sind dreierlei Massnahmen zu würdigen: 1. *Die Förderung des Austausches technisch rückständig gewordener gegen gute Maschinen im Zusammenhang mit der Demolierungsaktion*; 2. *Die Subventionierung von Maschinenreparaturen* und 3. *Die Bestrebungen zur Sanierung der Stichpreis- und Lohnverhältnisse*.

Die erste Massnahme bezweckt, an Stelle der wahllosen Ausschaltung von Maschinen in Verbindung mit der Demolierungsaktion die wirklich guten Maschinen zu erhalten. Neben solchen Stickern, die sich entschliessen, ihren Beruf zu wechseln, gibt es eine ganze Reihe von zwar notleidend gewordenen, aber persönlich leistungsfähigen Stickern, die ihrem Beruf treu bleiben möchten, sofern sie an Stelle der alten, den heutigen Ansprüchen hinsichtlich der Qualität der Ware nicht mehr genügenden Maschine mit Unterstützung der Genossenschaft ein besseres Arbeitsinstrument erhalten können. Auf diese Weise kann durch die Austauschoperation nach zwei Seiten wohltätig gewirkt werden. Die ältere Maschine wird vernichtet und dem Besitzer an deren Stelle aus einem andern Betriebe, der gutes Maschinenmaterial enthält, aber zur Liquidierung bestimmt ist, eine Ersatzmaschine gegeben. Solche Austauschtransaktionen sind in der Schifflickerei bereits in über 150 Fällen und in der Handmaschinenstickerei in zirka 370 Fällen durchgeführt worden.

Die *Subventionierung von Reparaturen an Stickmaschinen* ist ebenfalls auf den Gedanken der Hebung der Qualität des Stickmaschinenparkes zurückzuführen. Die geschilderte wirtschaftliche Notlage hatte zur Folge, dass die Maschinenbesitzer nicht mehr in der Lage waren, die teilweise ziemlich teuren Reparaturen selbst zu bezahlen. Bei der Gewährung von Beiträgen aus diesem Titel wurde jedoch nicht nur auf das Unvermögen der Gesuchsteller, eine notwendige Verbesserung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, abgestellt, sondern es wurde überdies verlangt, dass es sich um berufstüchtige Leute handeln müsse, denen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Interesse der Qualitätsleistung der Industrie ermöglicht werden sollte. Als später die Möglichkeit bestand, auch alte Schifflickmaschinen zu beseitigen, wurde die Beitragsleistung an Reparaturen eingeschränkt, und es wurden namentlich Reparaturgesuche, die sich auf unmoderne Maschinen bezogen, auf die Demolierungsaktion verwiesen.

Bis Ende des Jahres 1929 wurden für Reparaturen an Handstickmaschinen total Fr. 156.921, 05 und für solche an Schifflickmaschinen Fr. 230.236, 75 ausgegeben.

Das wichtigste Kapitel in diesem Zusammenhange ist jedoch dasjenige der *Verbesserung der Stichpreis-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse*. Wir haben weiter oben ausgeführt, wie die Aufhebung der staatlichen Mindeststichpreise eine eigentliche Deroute in der Bezahlung der Sticker zur Folge hatte. Die Klagen über unzureichende Belohnung nahmen nach der Gründung der St. T. G. nicht ab, sondern zu. Aus unserm Bericht über die Gründungsverhandlungen ist schon zu ersehen, dass die Arbeitnehmer von der St. T. G. eine Sanierung ihrer unhaltbaren Verhältnisse erwarteten. Auch die Botschaft des Bundesrates über die

staatliche Hilfeleistung für die Stickereiindustrie hatte auf die Notwendigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft auf diesem Gebiete hingewiesen. Sie stellte sich allerdings auf den Standpunkt, dass eine Regelung der Stichpreise durch die Beteiligten selbst erreicht werden sollte, und zwar durch Abschluss von Verträgen zwischen den interessierten Verbänden. Die Botschaft gab der Hoffnung Ausdruck, dass in der Stickereiindustrie «Einsicht und guter Wille» dazu führen sollten, «aus eigenem Antrieb den Verhältnissen ein Ende zu bereiten, wie sie heute infolge plan- und zielloser Unterbietung bestehen, und die, wie alle anerkennen, für die ganze Industrie verderblich sind». Mahnend fügte die Botschaft jedoch bei: «Sollte diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so müsste sich der Bundesrat vorbehalten, die Frage nochmals zu prüfen, um eine den allgemeinen Interessen dienende Lösung zu suchen.»

Ganz besonders schlimm gestalteten sich die Verhältnisse nach Aufhebung der Mindeststichpreise in der Handmaschinenstickerei. Die Arbeiterverbände haben damals von sich aus Erhebungen über die Verdienste der Sticker gemacht, die ein ganz bedenkliches Resultat zeitigten. Das Resultat war so bedenklich, dass die Arbeitgeberkreise nicht glauben wollten, dass es den Tatsachen entspreche. Die Arbeiterverbände stellten nun ihre Erhebungen der St. T. G. als neutraler Instanz zur Überprüfung zur Verfügung. Diese ergab, wie der erste Geschäftsbericht der St. T. G. wörtlich schreibt: «...dass die Klagen über die misslichen Verdienstverhältnisse der Arbeitnehmer keineswegs übertrieben waren. Die Notlage besteht allerdings nicht überall in gleicher Stärke, und in einzelnen Fällen wurden relativ befriedigende Zustände angetroffen. Sie bilden aber die Ausnahme, und im grossen und ganzen wurde festgestellt, dass die Lage teilweise noch schlimmer war, als nach früheren Berichten anzunehmen war.» Diese Zustände riefen daher einer neuen Regelung der Stichpreise. Da bei der Arbeitgeberschaft eine unüberwindliche Abneigung gegen verbindliche Abmachungen vorhanden war, versuchte die St. T. G. eine Lösung zu finden durch Aufstellung von «Normalpreisen», «zum Zwecke der Sicherung eines Minimalauskommens» für den Sticker. Diese Preise sollten das «normale Mass für die Entschädigung des Stickers» sein. Es sollte dann versucht werden, diese Normalpreise freiwillig unter Kontrolle der St. T. G. zur Einhaltung zu bringen. Ein solches Abkommen trat erstmals für die Monogrammartikel der Handmaschinenstickerei mit 15. September 1923 in Kraft. Die Arbeitnehmerkreise stimmten dieser Lösung, wenn auch ungerne, zu. Die Befürchtungen, die man hinsichtlich der Durchführbarkeit eines solchen Abkommens geäussert hatte, erhielten bald ihre Bestätigung, indem Klagen laut wurden über die mangelnde Einhaltung der bescheidenen Normalstichpreise. Inzwischen hatten die Arbeitnehmerorganisationen auf Grund des Artikels 3 des Bundesbeschlusses über die Hilfe für die Stickerei den Bundesrat um die Festsetzung neuer Stichpreise in einem verbindlichen Arbeitsvertrag ersucht. Die Unbefriedigtheit über die bisherigen Ergebnisse und das Weiterbestehen misslicher Zustände in der Hand- und Schifflistickerei hatten eine ernste Bewegung unter der Arbeiterschaft zur Folge. Das veranlasste das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, einmal eine amtliche Erhebung über die Zustände in der Industrie zu veranstalten; dies auch, um den divergie-

renden Behauptungen über die wahre Lage der Arbeitnehmer auf den Grund zu gehen. Die Erhebung wurde im Jahre 1924 durchgeführt; sie bestätigte neuerdings die Richtigkeit und Begründetheit der Klagen der Arbeitnehmer ¹⁾.

Im Anschlusse an diese Erhebung wurden die Begehren auf bessere und schärfere Kontrolle der Stichpreise und Löhne und das Postulat auf Einbeziehung anderer Zweige der Stickereiindustrie in die Lohnregelung erneut laut. Am 20. Mai 1925 kam es zur Aufstellung des folgenden Programms zur Sanierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse:

«1. Organisation einer Berechnungs- und Kontrollstelle zur Behandlung von Gesuchen um Berechnung oder Kontrolle einzelner Stichpreisanstände in der Meinung, dass diese Funktion von der Stickerei-Treuhandgenossenschaft ohne Erweiterung ihres bestehenden Apparates besorgt werden kann.

2. Schaffung einer Schieds- und Beschwerdeinstanz, verbunden mit der Einsetzung einer Spezialkommission aus Organen der Stickerei-Treuhandgenossenschaft unter Zuzug von neutralen Fachleuten.

Die Aufgabe dieser Spezialkommission soll bestehen in:

- a) der Aufstellung von Richtpreisen und Richtlöhnen;
- b) der Behandlung von Beschwerdefällen mit eventueller Anordnung von Sanktionen (Publikation);
- c) der Beschlussfassung über zu gewährende Unterstützungen an solche Arbeitnehmer (Arbeiter, Einzelsticker und eventuell Lohnfabrikanten), die infolge der Ablehnung von Aufträgen unter den Richtpreisen arbeitslos werden.

3. Ausübung einer fortlaufenden und allgemeinen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

4. Mitwirkung durch Beratung und Vermittlung bei Überführung der Stickereiarbeiterschaft in andere Berufe.

5. Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit und Bekämpfung einer Überschreitung derselben.

Diesem Programm hat der Bundesrat die Genehmigung erteilt, und es wurde bei Auszahlung eines Teilbetrages der Bundessubvention in der Höhe von Franken 500,000 bestimmt, dass dieser Betrag zur Durchführung der im erwähnten Programm aufgestellten Postulate dienen sollte. Trotzdem kam es erst im Oktober 1926 zur Schaffung neuer Mindeststichpreise (auch wieder in Form von blossen Richtpreisen) für das ganze Gebiet der Handmaschinenstickerei. Auch dieser neue Versuch vermochte wegen seines losen Charakters nicht restlos durchzudringen. Bei Warenmangel wurden die noch so bescheidenen Normalpreise nicht eingehalten. Als dann gegen den Herbst 1927 eine bessere Konjunktur speziell auf dem Gebiete der Monogramstickerei eintrat, war der Unmut der Sticker über die jahrelange Unterbezahlung derart, dass plötzlich ein Streik ausbrach, der sich rasch auf das ganze Gebiet der Monogramstickerei ausdehnte.

¹⁾ Der Bericht ist gedruckt herausgekommen unter dem Titel: Bericht an das eidgenössische Arbeitsamt über die Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse in der Stickereiindustrie. 27. September 1924.

Zur Schlichtung dieses Arbeitskonfliktes berief der Bundesrat als interkantonale Einigungsstelle die St. T. G., der es dann gelang, eine endgültige Ordnung der Stichpreise für die Handmaschinenstickerei durchzusetzen, die gleichzeitig eine zehnprozentige Stichpreiserhöhung brachte. Seither übt die St. T. G. eine vorzügliche Kontrolle über die getroffenen Abmachungen aus, und es darf erfreulicherweise gesagt werden, dass deren Bestimmungen restlos eingehalten werden. Die vorausgegangene Ausschaltung einer grossen Zahl von Handstickmaschinen dürfte mit zur Einhaltung des Abkommens beitragen. Neben der Kontrolle im engern Sinne leistet die Genossenschaft Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch sehr wertvolle Dienste als Berechnungsstelle und als Beratungs- und Vermittlungsinstanz.

War zu Beginn der Tätigkeit der St. T. G. speziell die Handmaschinenstickerei das Sorgenkind der Bestrebungen der St. T. G. auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gewesen, so wurde es nachher noch viel mehr die Schifflistickerei. In diesem Arbeitszweig ist es zufolge der Krisis und zufolge der stärker ins Gewicht fallenden ausländischen Konkurrenz (Vorarlberg und Plauen) zu keiner Regelung gekommen. Trotzdem erweist sich eine Regelung der Stichpreise und Löhne auch für die Schifflistickerei als eine zwingende Notwendigkeit. Ein Postulat auf Schaffung eines allgemeinen, verbindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertrages ist denn auch zurzeit anhängig. Neuestens besteht die Hoffnung, dass auf Grund internationaler Verständigung über eine gesunde Stichpreisbasis auch im schweizerischen Stickereigebiet Ordnung geschaffen werden könne. In allen diesen Verhandlungen wirkt die Treuhandgenossenschaft massgebend mit.

Wenn somit in bezug auf die Stichpreis- und Lohnfrage noch nicht durchwegs von Erfolgen und gesicherten Lösungen gesprochen werden kann, so ist die Arbeit, welche die St. T. G. auf diesem schwierigen Gebiete geleistet hat, trotzdem eine sehr grosse und fruchtbare. Sie hat vor allem als neutrale Instanz vieles und Entscheidendes zur Aufklärung und Abklärung der Verhältnisse beigetragen. Wenn heute auch in Arbeitgeberkreisen in bezug auf die Regelung der Stichpreise endlich eine etwas andere Auffassung Platz gegriffen hat, so ist dies wesentlich der unentwegten Aufklärungsarbeit der St. T. G. zu verdanken. In bezug auf die endgültige Lösung dieser Frage gilt heute noch, was im dritten Geschäftsbericht der Stickerei-Treuhandgenossenschaft ausgeführt worden ist: «Auf die Dauer ist ein unbekümmertes Hinweggehen über die Verdienstbedürfnisse der völlig von der Verkaufsorganisation abhängigen Lohnstickerei und Arbeiterschaft nicht anwendbar. Die entstandene Kluft muss durch irgendeine Verständigung überbrückt werden, wäre es auch nur durch Rahmenverträge. Wenn nicht dafür gesorgt wird, dass ausser dem berechtigten Händlergewinn auch ein angemessener Ertrag der Arbeit der Produzenten im Land bleibt, so entsteht für den bisher als wertvolle Stütze unserer Volkswirtschaft betrachteten Stickereielexport die Gefahr, dass er mit dem Odium der Ausbeutung des Vermögens und der Gesundheit zahlreicher Glieder der Volkswirtschaft belastet wird, und damit würde er aufhören, ein volkswirtschaftlich berechtigtes Unternehmen zu sein.»

In diesem Zusammenhange ist noch einer weitem Massnahme zu gedenken, die zugunsten der notleidenden Arbeitnehmer durchgeführt worden ist. Zuzufolge

der grossen Arbeitslosigkeit, die die *Arbeitslosenkassen* enorm beanspruchte, hatten diese an die Organe der St. T. G. ein Gesuch um eine ausserordentliche Beitragsleistung im Totalbetrage von Fr. 200.000 gerichtet. In Anbetracht der ausserordentlichen Verhältnisse und der im gleichen Jahre erfolgten Auflösung des früher gegründeten sogenannten Notstandsfonds der Stickereiindustrie stimmten sowohl die Organe der St. T. G. wie der Bundesrat dem Gesuche zu, so dass im Jahre 1926 diese ausserordentliche Subvention an neun Arbeitslosenkassen nach Massgabe ihrer zu der Stickereiindustrie gehörenden Mitgliederzahl ausgerichtet werden konnte. Der Betrag von Fr. 200.000 ging dabei allerdings zu Lasten des Kredites von Fr. 500.000, der für die Durchführung der Arbeitnehmerpostulate reserviert worden war.

IV. Zusammenfassung, Rück- und Ausblick

Wir haben im vorhergehenden Kapitel die bisherige praktische Tätigkeit der St. T. G. geschildert. Es verbleibt noch festzustellen, dass die Arbeit der Genossenschaft keineswegs etwa abgeschlossen ist. Zwar dürften grundsätzlich neue Massnahmen kaum mehr in Betracht fallen. Wichtig ist hingegen die Fortsetzung und Vollendung der begonnenen Arbeit. Nach unserm praktischen Einblick in die vorliegenden Verhältnisse wird die Stickerei diese Hilfsinstitution in den nächsten Jahren nicht entbehren können. Insbesondere sind die Arbeitnehmerkreise auf sie und ihre Tätigkeit in bezug auf die Sanierung und Kontrolle der Arbeits- und Lohnverhältnisse angewiesen. Diese Seite der Arbeit der Genossenschaft dürfte in der nächsten Zeit, wenn der Vorstoss der Schiffsticker zum Ziele führt, sogar eine wesentliche Ausdehnung erfahren. Naturgemäss ist die Fortsetzung der Arbeit der St. T. G. in erster Linie auch eine finanzielle Frage. Wir haben ausgeführt, dass der Bund die St. T. G. anfänglich mit einer Subvention von 5 Millionen Franken bedacht hat. Es zeigte sich jedoch schon im Jahre 1925, dass mit diesem Betrage das Programm nicht voll ausgeführt werden könne. Die zur Neige gehenden Geldmittel einerseits und die Überzeugung von der Notwendigkeit der Fortsetzung der Hilfsaktion andererseits führten die Generalversammlung der St. T. G. schon im Frühjahr 1925 dazu, den Verwaltungsrat mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob nicht bei der Bundesversammlung eine Erhöhung der Bundessubvention nachzusuchen sei. Diese Prüfung führte zu dem Resultate, dass am 9. Oktober 1925 definitiv beschlossen wurde, «beim Bundesrat ein Gesuch einzureichen, es möchte den eidgenössischen Räten die Gewährung einer weitem Bundessubvention an die St. T. G. in der Höhe bis zu 2 Millionen Franken beantragt werden». In der Begründung des Gesuches wurde die dringende Notwendigkeit der Fortsetzung der Hilfsaktion betont und auf die andauernd schlechte Lage der Industrie hingewiesen. Das Gesuch wurde nicht in vollem Umfange berücksichtigt. Der Bundesrat wollte sogar nur Fr. 500.000 Nachsubvention gewähren; die Bundesversammlung hat dann aber nach einlässlicher Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle durch die bestellten parlamentarischen Kommissionen den Nachtragskredit auf 1 Million Franken erhöht. Dieser Beschluss datiert vom 16. Februar 1926. Nur mit diesen neuen Mitteln ist es der Genossenschaft möglich geworden, ihre Arbeit bis heute fortzusetzen.

Es mag in diesem Zusammenhange noch eine Zusammenstellung der Aufwendungen der St. T. G. bis Ende des Jahres 1929 gegeben werden. Neben den Darlehen, die am 31. Dezember 1929 mit einem Buchwert von Fr. 1.229.676, 10 in der Bilanz figurieren, sind als Subventionen à fonds perdu bis Ende des gleichen Jahres verwendet worden für:

1. Schifflimaschinen-Plombierung	Fr. 1.074.783, 65
2. Schifflimaschinen-Demolierung	» 1.060.901, 90
3. Schifflimaschinen-Reparaturen	» 230.236, 75
4. Handmaschinen-Demolierung	» 805.428, 50
5. Handmaschinen-Reparaturen	» 156.921, 05
6. Krisenkassen-Unterstützung	» 200.000, —
7. Berufsüberführung	» 95.653, 05
8. Lohnkontrolle	» 93.638, 45
9. Diverse Subventionen	» 209.938, 58
	<hr/>
	Fr. 3.927.501, 93

Eine besondere Steigerung hat im Jahre 1929 der Betrag «Schifflimaschinen-Demolierung» erfahren zufolge des Übergangs zur Ausschaltung von Schifflimaschinen als umfassender Kollektivmassnahme. Dadurch ist die Finanzlage der Genossenschaft neuerdings kritisch geworden. Es wird sich jedenfalls in nächster Zeit ernstlich darum handeln, die Frage einer zweiten Nachsubvention zu erörtern. Die bisherigen Erfahrungen haben leider gezeigt, dass die Ansichten, die der Verwaltungsrat der St. T. G. bei Einreichung seines ersten Nachsubventionsgesuches, das auf 2 Millionen lautete, vertreten hatte, richtig waren. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist immer notwendiger geworden. Die Industrie ist seither immer noch in ständigem Rückgang begriffen. Die nachfolgenden Zahlen in bezug auf Menge und Totalwert des Stickereiexports und auf den Durchschnittswert per q mögen dies zeigen:

Jahr	Menge in q	Total Verkaufswert in 1000 Fr.	Durchschnittswert per q in Fr. ca.
1885	36.600	91.000	2490
1913	91.751	215.503	2360
1918	44.571	283.128	6350
1919	58.991	425.395	7200
1920	55.783	411.960	7380
1921	28.354	146.795	5170
1922	37.216	157.073	4220
1923	40.644	161.332	3970
1924	37.900	164.716	4340
1925	31.775	132.674	4170
1926	33.259	122.614	3700
1927	33.977	120.272	3540
1928	32.950	115.182	3490
1929	25.704	92.513	3590

Wir wären unvollständig, wenn wir an dieser Stelle nicht noch einigen Aufschluss darüber geben würden, wie sich der Abbau der Stickerei praktisch ausgewirkt hat, welche *Umstellung in der Industrie und Umschichtung der Arbeiterschaft er in den typischen Stickereikantonen zur Folge hatte*.

Welche Bedeutung diese Umstellung im Stickereigebiet bereits erlangt hat, geht mit aller Deutlichkeit aus den folgenden Zahlen hervor, denen die neuesten Erhebungen des eidgenössischen Fabrikinspektorates Kreis IV zugrunde liegen :

Industriegruppen	Arbeiterbestand		Total Rückgang bzw. Zuwachs	Zunahmen oder Abnahmen in den einzelnen Kantonen		
	1911	1929		1911—1929		
				St. Gallen	Appenzell	Thurgau
Textil- und Bekleidungsindustrie	13.547	28.568	+ 15.020	+ 8.845	+ 1910	+ 4266
Stickerei	25.917	7.585	— 18.332	— 10.284	— 1966	— 6082
Nahrungsmittel- und chemische Industrie .	2.090	2.663	+ 573	+ 29	— 47	+ 591
Papier-, graphische und Holzindustrie	4.839	5.951	+ 1.112	+ 185	— 92	+ 1019
Metall-, Maschinen- und Uhrenindustrie	5.979	9.446	+ 3.467	+ 1.717	+ 459	+ 1291
Erde und Steine	2.134	1.053	— 1.081	— 538	— 70	— 473
Total bzw. Totalzuwachs oder -rückgang	54.506	55.266	+ 760	— 46	+ 194	+ 612

Wir sehen aus dieser Tabelle einerseits, dass der Rückgang der Stickerei in allen Stickereikantonen ein ganz gewaltiger ist, und andererseits, dass *derselbe von der übrigen Textilindustrie beinahe voll kompensiert worden ist*, so dass mit den andern Industriegruppen zusammen keine Abnahme, sondern sogar eine Zunahme der Arbeiterzahl festzustellen ist. Interessant ist sodann die nachfolgende Zusammenstellung, woraus der Rückgang der Stickerei in ihrem Anteil an der Gesamtarbeiterzahl deutlich hervorgeht.

Von der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten *Gesamtarbeiterschaft* der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau waren in den Jahren 1911, 1923 und 1929 der Stickerei und übrigen Textilindustrie prozentual zugehörig:

	1911	1923	1929
<i>St. Gallen:</i> Stickerei	49 %	32 %	17 %
Textil	13 %	35 %	55 %
	<u>62 %</u>	<u>67 %</u>	<u>72 %</u>
<i>Appenzell:</i> Stickerei	68 %	47 %	21 %
Textil	13 %	35 %	55 %
	<u>81 %</u>	<u>82 %</u>	<u>76 %</u>
<i>Thurgau:</i> Stickerei	40 %	17 %	7 %
Textil	29 %	51 %	51 %
	<u>69 %</u>	<u>68 %</u>	<u>58 %</u>

Wir sehen auch hier die rasch absteigende Kurve bei der Stickerei- und die stark ansteigende bei der übrigen Textilindustrie.

Von den dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten *Fabriken* der Kantone St. Gallen, Appenzell, Thurgau war der prozentuale Anteil der Stickerei und übrigen Textilindustrie:

	1911	1923	1929
<i>St. Gallen:</i> Stickerei	(476) 51 %	(499) 54 % ¹⁾	(354) 41 %
Textil	(120) 13 %	(136) 14 %	(200) 23 %
	<u>64 %</u>	<u>68 %</u>	<u>64 %</u>
<i>Appenzell:</i> Stickerei	(155) 66 %	(130) 65 % ¹⁾	(93) 49 %
Textil	(27) 11 %	(32) 16 %	(50) 29 %
	<u>77 %</u>	<u>81 %</u>	<u>78 %</u>
<i>Thurgau:</i> Stickerei	(175) 39 %	(200) 42 % ¹⁾	(118) 28 %
Textil	(80) 18 %	(91) 19 %	(111) 26 %
	<u>57 %</u>	<u>61 %</u>	<u>54 %</u>

(In Klammern die absolute Zahl der Textil- und Stickereifabriken.)

Auch aus diesen Zusammenstellungen geht der Rückgang der Stickerei deutlich hervor. Bei diesen Zahlen ist jedoch zu beachten, dass sie kein vollständiges Bild über den Arbeiterbestand der Stickerei geben, da wichtige Zweige der Stickerei, wie die Exporthäuser und die ganze Heimindustrie dem Fabrikgesetz nicht unterstehen. Wie stark jedoch beispielsweise der Rückgang der Heimindustrie ist, das geht aus der oben angeführten Zahl der ausgeschalteten Handstickmaschinen hervor, die zum grössten Teil zur Heimindustrie zu zählen waren.

Damit haben wir in grossen Zügen die Hilfsaktion, wie sie seit dem Meinungsstreit im Jahre 1922 praktisch durchgeführt worden ist, besprochen. Es liegt ein scheinbarer Widerspruch in der Geschichte der Stickerei: wohl in keiner Industrie ist die Abneigung gegen die Staatsinterventionen stärker als in der Stickerei. Sie ist auch, wie wir gesehen haben, bei der Frage dieser Hilfsaktion zum deutlichen und unmissverständlichen Ausdruck gekommen; und doch bedingt die eigenartige Organisation und Struktur der Stickereiproduktion immer wieder organisatorische oder staatliche Eingriffe in das freie Spiel der Kräfte. In der Entwicklungsreihe: von dem alten und mächtigen Stickereiverband der Ostschweiz und des Vorarlbergs in den Neunzigerjahren herauf zum Notstandsfonds der Stickereindustrie, zu den staatlichen Mindeststichpreisen und Mindeststundenlöhnen, zum Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund und endlich zur Stickerei-Treuhandgenossenschaft können wir eine Kette organisatorischer und staatlicher Eingriffe verfolgen. Dieser Widerspruch zwischen grundsätzlicher Einstellung der Industrie und praktischer Entwicklung der Dinge erklärt sich aus der Organisation der

¹⁾ Die leichte Steigerung der Zahl der Fabriken in der Stickerei von 1911 auf 1923 ist nicht auf eine tatsächliche Vermehrung der Fabriken, sondern auf das neue Fabrikgesetz zurückzuführen, das auch die Kleinbetriebe unter Fabrikgesetz stellte.

Produktion mit den selbständigen Industriellen an der Spitze, denen der Weltmarkt und seine Bedingungen oberstes Gesetz sind, und den Bedürfnissen der Arbeitnehmer, die, von den Industriellen in jeder Beziehung abhängig, allen Rückwirkungen der an Schwankungen so reichen Stickereiindustrie in schärfstem Masse ausgeliefert sind. Die staatlichen Eingriffe und organisatorischen Massnahmen sind denn auch ohne Ausnahme von der Arbeitnehmerschaft ausgegangen, die sich jeweils in einer prekären Lage befand. Auf diese Weise ist die dogmatische Einstellung der Industrieführer in bezug auf den Staat und staatliche Eingriffe immer wieder durch die Tatsachen illusorisch gemacht worden, ein Beweis mehr, dass sich eben das Verhältnis der Wirtschaft zum Staat nicht doktrinär lösen lässt, sondern dass immer wieder der einzelne Fall untersucht und nach den konkreten Verhältnissen gehandelt werden muss. Im grossen und ganzen darf auch heute zusammenfassend gesagt werden, dass die organisatorischen und staatlichen Eingriffe sich als wohltätig erwiesen haben. Wenigstens ist es eine unbestreitbare Tatsache, dass die Arbeitnehmerschaft ohne sie noch weit schwierigeren Notlagen ausgesetzt gewesen wäre.
